

# Verordnung über die Ausrichtung von Stipendien und Studiendarlehen

vom 18. April 1978

---

*Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,*

gestützt auf §§ 7 und 8 des Dekretes des Grossen Rates des Kantons Schaffhausen über die Erteilung von Stipendien und Studiendarlehen vom 23. Mai 1966 (Stipendiendekret)<sup>1)</sup>,

*verordnet:*

## § 1

Das Stipendium entspricht den anrechenbaren Kosten der Ausbildung oder Weiterbildung abzüglich der zumutbaren Leistung der Eltern und der zumutbaren Eigenleistung des Bewerbers. Besondere Leistungen des Bundes werden voll und Beiträge Dritter nur so weit angerechnet, als sie zusammen mit den zumutbaren Leistungen der Eltern, den Eigenleistungen des Bewerbers, den besonderen Leistungen des Bundes sowie dem staatlichen Stipendium die tatsächlichen, den üblichen Verhältnissen entsprechenden Lebens- und Ausbildungskosten übersteigen würden. Der Beitrag richtet sich nach dem Mindest- und dem Höchstansatz gemäss § 6 des Stipendiendekretes<sup>1)</sup>.

Grundsatz

## § 2

<sup>1)</sup> Als anrechenbar gelten die anerkannten Ausbildungs- und Lebenskosten des Bewerbers und allenfalls seiner Familie, wenn er verheiratet ist oder Unterhalts- oder Unterstützungspflichten hat. Als anerkannt gelten die Schul- und Studiengelder bzw. -gebühren, die notwendigen Reisespesen zum Schul- und Lehrort, die Kosten für Schulmaterial und Lehrmittel sowie die Kosten für Unterkunft und Verpflegung. Weitere Lebenskosten werden nur in besonderen Fällen angerechnet.<sup>2)</sup>

Anrechenbare  
Kosten

---

Amtsblatt 1978, S. 324; Rechtsbuch 1964, Nr. 59a.

<sup>2</sup> Für Unterkunft und Verpflegung werden höchstens die folgenden jährlichen Kosten anerkannt:<sup>10)</sup>

a) für Ledige

- Unterkunft und Verpflegung zu Hause, Mittagessen auswärts 5'250 Fr.
- Unterkunft und Verpflegung auswärts 10'500 Fr.

<sup>3</sup> Die Kosten für auswärtige Unterkunft und Verpflegung werden in der Regel nur anerkannt, wenn die tägliche Hin- und Rückreise zwischen Ausbildungsort und Elternwohnsitz eine erhebliche zeitliche und finanzielle Belastung mit sich bringt. Für Bewerber mit Elternwohnsitz in Schaffhausen, Neuhausen am Rheinfl, Beringen oder Thayngen, deren Ausbildungsort Zürich oder Winterthur ist, werden in der Regel nur die Kosten für Unterkunft und Verpflegung zu Hause mit Mittagessen auswärts anerkannt. Kann der Aufenthalt am Wohnsitz der Eltern aus sachlichen Gründen nicht zugemutet werden, so entscheidet das Erziehungsdepartement je nach den Umständen über die Anerkennung der Kosten für auswärtige Unterkunft und Verpflegung oder verweist auf Studiendarlehen. Die auswärtige Unterkunft muss so gewählt werden, dass die Ausbildungsstätte ohne grossen Zeitaufwand erreicht werden kann.<sup>10)</sup>

<sup>4</sup> Für Schul- und Studiengelder werden jährlich höchstens 10'500 Fr. anerkannt.<sup>10)</sup>

<sup>5</sup> Auslagen für Schulmaterial und Lehrmittel, die dem Bewerber auch nach dem Abschluss der Aus- oder Weiterbildung dienen, werden nur teilweise berücksichtigt.

### § 3

Leistung der Eltern

<sup>1</sup> Die zumutbare Leistung der Eltern des Bewerbers wird aufgrund der Einkommens- und Vermögens- sowie der Familienverhältnisse festgesetzt. Massgebend ist die neueste Steuerveranlagung.<sup>10)</sup>

<sup>2</sup> Das stipendienrechtlich massgebende Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus dem Reineinkommen zuzüglich eines Vermögensanteils. Vom reinen Vermögen werden für die Eltern bzw. den erziehungsberechtigten Elternteil des Bewerbers 50'000 Franken für ihn selbst sowie für jene Geschwister, die noch von den Eltern unterstützt werden, je weitere 10'000 Franken freigestellt. Vom Restvermögen werden 10 Prozent dem Reineinkommen zugerechnet. Das massgebliche Jahreseinkommen wird auf die nächsten 500 Franken auf- oder abgerundet. Bei der Berechnung des Einkommens der Eltern hat ein Bewerber in Zweitausbildung oder Weiterbildung, der mindestens zwei Jahre nach Abschluss der Erstausbildung durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war oder der das 25. Altersjahr zurückgelegt hat, Anspruch auf einen

Abzug von 35'000 Franken vom Reineinkommen der Eltern; bei Absolvierung einer zweiten Berufslehre auf einen Abzug von 50'000 Franken. Davon ausgenommen sind weiterführende Ausbildungen gemäss § 7a Abs. 3.<sup>10)</sup>

<sup>3</sup> Die zumutbare jährliche Leistung der Eltern des Bewerbers beträgt:<sup>5)</sup>

Massgebliches Einkommen	Zumutbare Leistung	Massgebliches Einkommen	Zumutbare Leistung
33'000	450	46'500	3'250
33'500	500	47'000	3'400
34'000	550	47'500	3'550
34'500	600	48'000	3'700
35'000	650	48'500	3'850
35'500	725	49'000	4'000
36'000	800	49'500	4'200
36'500	875	50'000	4'400
37'000	950	50'500	4'600
37'500	1'025	51'000	4'800
38'000	1'100	51'500	5'000
38'500	1'175	52'000	5'200
39'000	1'250	52'500	5'400
39'500	1'375	53'000	5'600
40'000	1'500	53'500	5'800
40'500	1'625	54'000	6'000
41'000	1'750	54'500	6'200
41'500	1'875	55'000	6'400
42'000	2'000	55'500	6'600
42'500	2'125	56'000	6'800
43'000	2'250	56'500	7'000
43'500	2'375	57'000	7'200
44'000	2'500	57'500	7'400
44'500	2'650	58'000	7'600
45'000	2'800	58'500	7'800
45'500	2'950	59'000	8'000
46'000	3'100		

<sup>4</sup> Über 59'000 Fr. erhöht sich der zumutbare Elternbeitrag um 300 Fr. je 500 Fr. Mehreinkommen.<sup>2)</sup>

<sup>5</sup> Die zumutbare jährliche Elternleistung bezieht sich auf alle Kinder, die von den Eltern unterstützt werden, zusammen.

**§ 4**

Eigenleistung  
des Bewerbers

<sup>1</sup> Das Einkommen und das 10'000 Fr. übersteigende Vermögen des Bewerbers werden als Eigenleistung angerechnet. Dabei wird ledigen Bewerbern ohne Unterhalts- und Unterstützungspflichten für nicht anrechenbare Lebenskosten ein Abzug von 5'000 Fr. pro Jahr gewährt (Freibetrag). Das 10'000 Fr. übersteigende Vermögen wird auf die gesamte voraussichtlich noch verbleibende Dauer der Ausbildung verteilt. Als Einkommen des Bewerbers gilt auch das Einkommen des Ehepartners. Das 50'000 Fr. übersteigende Vermögen des Ehepartners wird angemessen berücksichtigt.<sup>2)</sup>

<sup>2</sup> Nicht als Einkommen des Bewerbers und seines Ehepartners gelten Erwerbsersatzleistungen für Eltern gemäss Gesetz über Familien- und Sozialzulagen<sup>6)</sup>.<sup>4)</sup>

**§ 5**

Besondere  
Leistungen des  
Bundes

Besondere Leistungen des Bundes an die Ausbildungskosten werden voll angerechnet.

**§ 6**

Beiträge Dritter

Beiträge Dritter an die Kosten der Ausbildung oder Weiterbildung werden so weit angerechnet, als sie zusammen mit den zumutbaren Leistungen der Eltern, der Eigenleistung des Bewerbers, den besonderen Leistungen des Bundes sowie dem staatlichen Stipendium die tatsächlichen, den üblichen Verhältnissen entsprechenden Lebens- und Ausbildungskosten übersteigen würden.

**§ 7<sup>3)</sup>**

Studiendarlehen

<sup>1</sup> Studiendarlehen werden nach folgenden Grundsätzen ausgerichtet:

- a) Als anrechenbar neben den in § 2 Abs. 1. ausdrücklich erwähnten anrechenbaren Kosten auch die weiteren üblicherweise anfallenden Lebenskosten. Anschaffungen wie Hausrat, Auto und dergleichen werden nicht berücksichtigt.
- b) Die zumutbaren Elternleistungen sowie, unter Berücksichtigung von lit. a, die Eigenleistungen des Bewerbers, besondere Leistungen des Bundes und Beiträge Dritter sind grundsätzlich gemäss § 3-6 anzurechnen. In besonderen Fällen, insbesondere bei Gesuchstellern in Zweitausbildung, kann teilweise oder ganz auf die Anrechnung der zumutbaren Leistung der Eltern verzichtet werden.
- c) Für jeden Gesuchsteller werden in der Regel jährlich nicht mehr als 10'000 Fr. Studiendarlehen gewährt. Die Gesamtbelastung

eines Gesuchstellers soll grundsätzlich insgesamt 50'000 Fr. nicht übersteigen.

<sup>2</sup> Studiendarlehen sind während der anerkannten Ausbildungszeit und noch während zweier weiterer Jahre zinsfrei. Nachher sind sie zum Zinsfuss der Schaffhauser Kantonalbank für erste neue Hypotheken zu verzinsen. Die Rückzahlung hat innert sechs Jahren nach Abschluss der anerkannten Ausbildungszeit zu erfolgen. Das Erziehungsdepartement<sup>7)</sup> kann die Frist auf Gesuch hin um längstens vier Jahre verlängern.

### § 7a<sup>3)</sup>

<sup>1</sup> Die Ausbildungsdauer, während welcher Ausbildungsbeiträge ausgerichtet werden, richtet sich nach den betreffenden eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften beziehungsweise nach den Erfahrungswerten der besuchten Ausbildungsstätte.<sup>2)</sup>

Dauer der  
Beitrags-  
leistungen

<sup>2</sup> Eine Verlängerung dieser Ausbildungsdauer ist möglich, wenn der Bewerber den Ausbildungsweg in den ersten zwei Semestern wechselt; bei späterem oder mehr als einmaligem Wechsel jedoch nur, wenn er nachweist, dass er dazu aus wichtigen Gründen wie Krankheit oder Unfall gezwungen war.<sup>2)</sup>

<sup>3</sup> Studien an Hochschulen gelten mit der Erlangung des Lizentitats, Diploms oder eines gleichwertigen Ausweises als abgeschlossen. Weiterführende Ausbildungen wie z.B. Doktoratsstudien können nur ausnahmsweise und nur mit Studiendarlehen unterstützt werden.

### § 7b<sup>8)</sup>

<sup>1</sup> Die Gesuche um Ausbildungsbeiträge sind mit besonderem Formular zu Beginn des Studien- oder Ausbildungsjahres einzureichen, spätestens jedoch zwei Monate nach Beginn des Studien- oder Ausbildungsjahres, für welches Beiträge verlangt werden.

Eingabefristen

<sup>2</sup> Treffen Gesuche verspätet ein, so werden für das angebrochene Ausbildungssemester keine Ausbildungsbeiträge ausgerichtet.

### § 8<sup>3)</sup>

<sup>1</sup> Als stipendienrechtlicher Wohnsitz gilt unter Vorbehalt von Abs. 2 der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern, des letzten Inhabers der elterlichen Gewalt oder der Sitz der zuletzt für den Bewerber zuständigen Vormundschaftsbehörde.<sup>2)</sup>

Stipendienrechtlicher  
Wohnsitz

<sup>2</sup> Einen stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Schaffhausen begründet ein mündiger Bewerber nach Abschluss einer Erstausbildung, sofern er vor Beginn der Ausbildung, für welche Beiträge verlangt werden, während mindestens zweier Jahre ununterbro-

chen im Kanton wohnhaft und durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war. Einer abgeschlossenen Erstausbildung gleichgesetzt ist eine mindestens vierjährige ununterbrochene ganztägige Erwerbstätigkeit des Bewerbers, während der er finanziell unabhängig war.

## § 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf Beginn des Sommersemesters 1978 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen<sup>9)</sup> und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen. Sie ersetzt die Richtlinien des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen über die Ausrichtung von Stipendien und Studiendarlehen vom 21. September 1971.

---

### Fussnoten:

- 1) SHR 416.010.
- 2) Fassung gemäss RRB vom 19. April 1994, in Kraft getreten am 1. August 1994 (Amtsblatt 1994 S. 519).
- 3) Fassung gemäss RRB vom 22. Mai 1984, in Kraft getreten auf Beginn des Sommersemesters 1984 (Amtsblatt 1984, S. 517).
- 4) Fassung gemäss RRB vom 10. Juli 1990, in Kraft getreten am 1. August 1990 (Amtsblatt 1990, S. 759).
- 5) Fassung von Abs. 3 gemäss RRB vom 19. April 1994, in Kraft getreten am 1. August 1994 (Amtsblatt 1994, S. 519).
- 6) SHR 836.100.
- 7) Fassung gemäss RRB vom 17. Februar 1987, in Kraft getreten auf Beginn des Sommersemesters 1987 (Amtsblatt 1987, S. 155).
- 8) Eingefügt durch RRB vom 19. April 1994, in Kraft getreten am 1. August 1994 (Amtsblatt 1994, S. 519).
- 9) Amtsblatt 1978, S. 324.
- 10) Fassung gemäss RRB vom 8. Juli 2003, in Kraft getreten am 1. August 2003 (Amtsblatt 2003, S. 1022).